



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 21. April. [Preis 2 Mark pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung den Remonte-Ankauf pro 1881 betreffend.
Regierungsbezirk Oppeln.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereiche der Königlichen Regierung zu Oppeln für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: den 9. Mai in Oppeln, den 10. Mai in Leobschütz, den 12. Mai in Cosel, den 14. Mai in Ratibor, den 16. Mai in Pleß, den 18. Mai in Kreuzburg, den 26. August in Lublinitz, den 27. August in Tost und den 29. August in Grottkau.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen; auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen. — Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens 2 Meter langen starken hanfenen Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgesehrten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Rauch. Graf von Klinkowstroem.

Nr. 104. Betrifft die Kreistags-Beschlüsse vom 7. d. Mts.

Das Protokoll über die Beschlüsse des Kreistages vom 7. d. Mts. lautet, wie folgt:

I. Zum Protokollführer des Kreistags auf das Jahr 1881 wurde einstimmig der Königliche Kreis-Sekretair Giersberg hieselbst wieder gewählt, welcher heute auch das Protokoll führt.

II. Zur Prüfung der vorgelegten Wahl-Verhandlungen über die im Wahlverbände der Landgemeinden und resp. der Städte stattgefundenen Ersatz-Wahlen des Herrn Gasthausbesizers Schneider in Schnellewalde und des Herrn Fabrikbesizers Pinius hieselbst werden die zur Vollziehung des Protokolls gewählten drei Herren Kreistags-Abgeordneten bestimmt.

Da dieselben gegen das Wahl-Verfahren nichts zu erinnern fanden, so wurden beide Wahlen einstimmig als gültig erklärt.

III. Bei Berathung des sämtlichen Mitgliedern des Kreistags mit dem Verwaltungsberichte zugegangenen Stats pro 1881/82 werden

1) der zu Kapitel IX. Titel 20 der Ausgabe vom Herrn Fabrikbesizer Pinius hieselbst schriftlich eingebrachte Antrag, welcher lautet:

„Bewilligung des Zusatzes, daß aus diesem Titel auch den im Kreise belegenen Städten, falls dieselben ihre Hauptplätze oder Hauptstraßen mit Granitwürfeln umpflastern wollen, eine jährliche Beihilfe, und zwar:

für Neustadt D/S. bis zur Höhe von 2,000 Mark,
" Ober-Glogau " " " " 1,000 "
" Zülz " " " " 500 "
gewährt werde."

mit 23 gegen 6 Stimmen abgelehnt,

2) der von denselben Herrn Kreistags-Abgeordneten schriftlich gestellte Antrag zu Kapitel V. Titel 1 bis 38 der Einnahme:

„1) Der Kreis-Ausschuß wolle mit den Nachbarkreisen über die Aufhebung ihrer Kreis-Chaussee-Hebestellen verhandeln und im Falle der Weigerung auch in unserem Kreise und zwar für den nächsten Etat die Erhebung von Chausseezöllen wieder einführen;

bei Ablehnung dieses Antrages:

2) Der Kreis-Ausschuß wolle mit den Nachbarkreisen über die Aufhebung ihrer Chaussee-Hebestellen verhandeln und das Resultat der Verhandlungen dem nächsten Kreistage zur weiteren Beschlussfassung unterbreiten.“

dagegen in Nr. 1 mit 18 gegen 11 Stimmen angenommen.

Der Kreistag findet im Uebrigen keine Veranlassung, Abänderungen der Etats-Ansätze zu beschließen, genehmigt vielmehr den Etat im Einzelnen und Ganzen, wie er vom Kreis-Ausschuße aufgestellt worden.

Demgemäß sind außer den Provinzial-Abgaben die sub Kapitel IX. angelegten 93,130 Mark pro 1881/82 an Kreis-Kommunal-Abgaben aufzubringen, welche nach den in dem Kreistage vom 6. März 1879 festgesetzten Maßstabe auf die einzelnen Gutsbezirke und Gemeinden vertheilt und wieder in drei gleichen Raten am 1. August und 1. November d. J. und 1. Februar f. J. zur Einhebung gebracht werden sollen.

IV. Der Kreistag bewilligt einstimmig die Mehrkosten von 7,600 Mark für den Bau des Kreis-Verwaltungshauses, beziehungsweise für innere Einrichtungen im Gebäude und für Anlagen im Garten und erteilt die Genehmigung zur Anweisung dieses Betrages auf die Ersparnisse bei dem Kreis-Dotations-Fonds und auf die eingezogenen Amortisationsraten und Zinsen des Metablistements-Fonds.

V. Es wird einstimmig beschlossen, die Mehrausgabe von 6400 Mark für Grund- und sonstige Entschädigungen an die Adjacenten der Krobusch-Lonschütz-Schelit-Proskauer Chaussee aus den Beständen des Kreis-Dotations-Fonds und des Metablistements-Darlehns-Fonds zu genehmigen.

VI. Durch Beschluß vom 29. Mai v. J. hat der Kreistag zur Gewährung von Beihilfen an unbemittelte Kreis-Einwohner behufs Erwerbung von Saatkartoffelgut gegen zinsfreie Rückzahlungs-Zusicherung in 5 Jahresraten mittelst Schuldscheins aus den Beständen des eisernen Dispositions-Fonds und den aus dem Jahre 1879/80 verbliebenen Activresten die Summe von 9000 Mark zur Disposition gestellt, wovon aber nur 8135 Mark 50 Pf. zur Zahlung gelangt sind.

Mit Rücksicht auf die in der Kreistags-Einladung angegebenen Verhältnisse hat der Kreis-Ausschuß den Antrag gestellt, sämtliche Darlehns-Forderungen des Kreises für Saatkartoffelgut nieder zu schlagen und die definitive Herausgabe der ganzen Summe von 8135 Mark 50 Pf. bei den Fonds, aus welchen sie entnommen worden sind, zu beschließen.

Hierzu sind zwei schriftliche Anträge vom Herrn Fabrikbesitzer Pinkus hierelbst und vom Herrn Grafen von Oppersdorff in Schloß Ober-Glogau eingegangen.

Es lauten

1) der Antrag des Herrn Pinkus:

„Die ausgeliehenen Beträge auf Kartoffel Saatgut nicht gänzlich zu erlassen, sondern die erste fällige Ratenzahlung nur auf ein weiteres Jahr hinauszuschieben, resp. zu prolongiren“,

2) der Antrag des Herrn Grafen von Oppersdorff:

„Auf dreijährige Frist-Gewährung bis zur Rückzahlung des Werthes des im Nothjahre gewährten Kartoffel Saatguts, falls nicht das gewährte Saatgut als Geschenk vom Kreistage gewährt wird.“

Der Propositions-Antrag auf Niederschlagung aller Darlehnsforderungen wird mit 19 gegen 10 Stimmen angenommen, wodurch die Anträge des Herrn Pinkus und des Herrn Grafen von Oppersdorff sich heben, resp. als abgelehnt betrachtet werden.

VII. Ueber die Rechnungen der Kreis-Kommunal-Kasse pro 1878/79 und 1879/80 wird einstimmig Decharge erteilt.

VIII. Ebenso erfolgt einstimmig die Ertheilung der Decharge über die Rechnungen der Kreis-Spar-

Kasse pro 1877, 1878 und 1879, indem der Kreistag dem Kuratorium der Kasse gleichzeitig für seine Mithaltung und Förderung der Interessen der Kasse seinen Dank ausspricht.

IX. Der Kreistag beschließt mit 19 gegen 10 Stimmen, zur Abschließung des vorgelegten Vertrages mit dem Provinzial-Verbande von Schlesien, durch welchen vom 1. Januar d. J. ab die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausséen im Kreise gegen Gewährung einer feststehenden jährlichen Entschädigung dem Kreise Neustadt D/S. übertragen werden soll, nicht ohne Weiteres die Genehmigung zu erteilen, sondern zunächst eine Kommission von 3 Mitgliedern einzusetzen, welcher obliegen soll, die Vorgänge, welche zu dem Vertrage geführt, nochmals genau zu prüfen, da die Beträge, welche insbesondere für die Unterhaltung der Krobusch-Lonschnik-Schelitz-Proskauer Chaussee von der Provinzial-Verwaltung offerirt werden, sehr niedrig erscheinen.

In die Kommission, welcher die Zuziehung eines Sachverständigen überlassen wird, werden

- 1) Herr Fabrikbesitzer Pinius hieselbst,
- 2) " Graf von Oppersdorff jun. in Schloß Ober-Glogau und
- 3) " Stadtverordneten-Vorsteher Schwarzer hieselbst

einstimmig gewählt.

X. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 27. Februar 1880 und des § 11 der Anweisung zur Ausführung desselben vom 4. März v. J. wird einstimmig beschlossen, die in den Landgemeinden des Kreises aufkommende Steuer vom Wanderlager-Betriebe derjenigen Gemeinde zu überlassen, in welcher der Wanderlager-Betrieb stattgefunden hat.

XI. Es werden einstimmig auf die 3 Jahre 1881, 1882 und 1883 gewählt:

a) zur Abschätzung der Zugthiere, Wagen und Geschirre bei Vorspannführen, sowie des zum Schlachten gelieferten lebenden Viehes gemäß §§ 12 und 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1873

- 1) Herr Güter-Direktor Meymann in Rujau,
- 2) " Erbscholtiseibesitzer Finsterbusch in Kreitz,
- 3) " Deconom Heinrich Habel in Neustadt D/S.

und 4) " Kretschambesitzer Blasny in Mochau;

b) zur Abschätzung der Beschädigungen und außerordentlichen Abnutzungen an Gebäuden, freien Plätzen, Dedungen und unbestellten Aekern, sowie der Vergütung für entzogene Benutzung und etwaige Werthverminderung bei Schiffen und Fahrzeugen nach den §§ 14 und 23 des gedachten Gesetzes

- 1) Herr Rittergutsbesitzer und Hauptmann Plewig auf Niegersdorf,
- 2) " Bauergutsbesitzer Tunkel in Broschütz,
- 3) " Ackerbürger M. Sajonz in Klein-Strehlitz

und 4) " Erbscholtiseibesitzer Kontny jun. in Lonschnik;

c) zur Abschätzung von Arbeitskräften und Transportmitteln mit Ausnahme der Fuhrleistung, sowie von Lagerstroh, Feuerungsmaterial und etwaigen sonstigen Leistungen nach den §§ 13 und 15 des erwähnten Gesetzes

- 1) Herr Major Heller in Radstein,
- 2) " Partikulier Engel in Deutsch-Rasselwitz,
- 3) " Gutspächter Rny in Schwesterwitz

und 4) " Bauergutsbesitzer Franz Meymann in Niegersdorf.

XII. In die Einschätzungs-Kommission für die klassificirte Einkommensteuer pro 1881/82 werden dieselben Mitglieder und Stellvertreter, welche im verflossenen Jahre fungirt haben, wieder gewählt.

XIII. In die Kommission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen pro 1881/82 wählt der Kreistag

a) als Mitglieder

- 1) Herrn Bürgermeister Hauptmann von Cuen in Hülz,
- 2) " Mühlenbesitzer A. Rehmet in Langenbrück,
- 3) " Gutsbesitzer und Lieutenant Przhylent in Lonschnik,
- 4) " Deconom G. Habel hier,
- 5) " Kretschambesitzer Blasny in Mochau

und 6) " Bauergutsbesitzer Josef Rinne in Dorf Steinau, sowie

b) als Stellvertreter

- 1) Herrn Kämmerer Fleischer in Zülz,
- 2) " Zirkelschmied und Stadtverordneten-Vorsteher Schwarzer hier
- und 3) " Bauergutsbesitzer Tunkel in Broschütz.

Der Antrag des Herrn Kaufmann Bernard in Ober-Glogau, in die Kommission eine Person aus Ober-Glogau zu wählen, wird abgelehnt.

XIV. Als Mitglied der Pferde-Musterungs-Kommission des Bezirks Klein-Strehlitz wird nach § 13 des Pferde-Aushebungs-Reglements vom 12. Juni 1875 Herr Rittergutsbesitzer Felix Berlin auf Stieboldorf gewählt.

XV. In die Kommission zur Einschätzung der Gebäudesteuer werden an Stelle der beiden verstorbenen Mitglieder

- 1) Herr Partikulier Metzger hier selbst
- und 2) " Kaufmann Bernard in Ober-Glogau, sowie als Stellvertreter an Stelle des Herrn Bernard der Herr Schornsteinfegermeister Metzner hier selbst

einstimmig gewählt.

Es verbleiben weiter in der Kommission

- 1) Herr Gerichts-Assessor Danner in Schloß Ober-Glogau
- und 2) " Kretschambesitzer Blasny in Mochau, sowie als Stellvertreter Herr Güter-Direktor Reymann in Kujau.

XVI. Zum Kreis-Taxator wählt der Kreistag an Stelle des verstorbenen Erbscholtiseibesizers J. Rehmet in Langenbrück den Gasthausbesitzer Herrn Florian Schneider in Schnellewalde mit Einstimmigkeit.

XVII. Es werden nach Vorschrift der §§ 40 und 87 des deutschen Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 27. Januar 1877 und des § 35 des Ausführungs-Gesetzes zu demselben vom 24. April 1878

a) in den Ausschuss bei dem königlichen Amtsgerichte in Neustadt D/S.

- 1) Herr Gasthausbesitzer Schneider in Schnellewalde,
- 2) " Erbscholtiseibesitzer Wycisz in Altzülz,
- 3) " Erbscholtiseibesitzer Finsterbusch in Krewitz,
- 4) " Mühlenbesitzer A. Rehmet in Langenbrück,
- 5) " Major Heller in Hadstein,
- 6) " Bäckermeister Tize in Neustadt D/S.

und 7) " Kämmerer Fleischer in Zülz;

b) in den Ausschuss bei dem königlichen Amtsgerichte in Ober-Glogau

- 1) Herr Kaufmann Bernard in Ober-Glogau,
- 2) " Kretschambesitzer Blasny in Mochau,
- 3) " Güter-Direktor Reymann in Kujau,
- 4) " Gutsbesitzer Grzimek in Schwesterwitz,
- 5) " Amtsvorsteher-Stellvertreter Langner in Schloß Ober-Glogau,
- 6) " Bauergutsbesitzer Johann Strzoda in Friedersdorf

und 7) " Wirthschafts-Direktor Hagitte in Körnick;

c) in den Ausschuss bei dem königlichen Amtsgerichte in Friedland D/S.

- 1) Herr Gutsbesitzer und Lieutenant Przpflent in Bouschnitz,
- 2) " Kretschambesitzer Mathias Augustin in Grabine

und 3) " Wirthschafts-Inspektor Anspach in Schelitz;

d) in den Ausschuss bei dem königlichen Amtsgerichte in Krappitz

- 1) der königliche Kammerherr Herr Graf von Seherr-Thoß auf Dobrau
- und 2) Herr Mühlenbesitzer Adamiek in Komornitz

als Vertrauensmänner einstimmig gewählt.

XVIII. In die Liste der zu Amtsvorstehern und Stellvertretern derselben geeigneten Personen sind auf Grund des § 56 der Kreis-Ordnung aufzunehmen:

- 1) Herr Rittergutsbesitzer Felix Berlin auf Stieboldorf,
- 2) " Amtsekretair Eugen Degotschon in Stieboldorf,
- 3) " Wirthschafts-Inspektor Gustav Seiffert in Stieboldorf,
- 4) " der Dominial-Kenmeister und königliche Gensdarm a. D. Herr Gustav Baumgärtner in Schlogwitz,

[Hierzu eine Beilage.]

Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 16.

Neustadt O.S., den 21. April 1881.

- 5) der Wirthschafts-Inspektor und Rgl. Lieutenant Herr Gebhard Meymann in Schweinsdorf,
- 6) Herr Wirthschafts-Inspector Paul Zobel in Twardawa
- und 7) „ Wirthschafts-Inspector Leuthold in Riegersdorf.

XIX. Zum Schiedsmann für den Bezirk Dittersdorf (Nr. 1) wird an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen bisherigen Schiedsmanns der Bauer Ernst Simon I. in Krewitz gewählt.
Sämmtliche Wahlen haben durch Akklamation stattgefunden.

Neustadt O.S., den 13. April 1880.

Der Königliche Landrath.

Nr. 105. Zu ermitteln und mir anzuzeigen ist der gegenwärtige Aufenthaltsort der unverhehlchten Franziska Murel aus Komornik, welche unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll.

Neustadt O.S., den 14. April 1881.

Der Königliche Landrath.

B e f a n n t m a c h u n g, betreffend das Ergebnis der Klassensteuerveranlagung und den Steuererlaß für das Jahr vom 1. April 1881/82. Vom 21. März 1881.

Auf Grund der Bestimmungen im § 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Ges.-Samml. S. 213) und im § 5 des Gesetzes von demselben Tage (Gesetz-Samml. S. 222), sowie im Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877 (Gesetz-Samml. S. 19) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Klassensteuer für das Jahr vom 1. April 1881/82 nur 2 Mark 88 Pf. auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sind.

Zugleich wird hiermit in Folge des Gesetzes vom 10. d. Mts., betreffend den dauernden Erlaß an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer bestimmt, daß für die drei Monate Januar, Februar und März 1882 die Monatsraten sämmtlicher Stufen der Klassensteuer und der fünf untersten Stufen der klassificirten Einkommensteuer unerhoben bleiben.

Der Normalbetrag der Klassensteuer ist gesetzlich festgestellt auf	42,100,000 Mark.
Der durch Reklamationen und Rekurse entstandene Ausfall gegen den Normalbetrag des Jahres vom 1. April 1880/81 ist festgestellt auf	750,924 Mark.
	Sind zusammen 42,850,924 Mark.

Hiervon kommt in Abzug der aus dem Jahre 1880/81 nach der Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 213) auszugleichende Mehrbetrag von
sowie der Betrag von
um welchen sich das Veranlagungs-soll eines Bezirkes für 1880/81 in Folge nachträglicher Berichtigung eines vorgekommenen Irrthums erhöht hat

13,395 Mark,
467 "

Sind zusammen	13,862 Mark
und verbleiben	42,837,062 Mark.
Veranlagt sind für das Jahr 1881/82	43,904,118 "
	mithin mehr 1,067,056. Mark.

Hiernach würden, um die berichtigte Soll-Einnahme von 42,837,062 Mark zu erhalten, auf jede 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten sein: 2 Mark 92⁷¹/₁₀₀ Pf.

In Folge der gesetzlich vorgeschriebenen Abrundung (Artikel II des Gesetzes vom 12. März 1877 Gesetz-Samml. S. 19) sind für das Jahr vom 1. April 1881/82, wie oben bestimmt worden, 2 Mark 88 Pf. auf je 3 Mark der veranlagten Jahressteuer zu entrichten, und ist die Ausgleichung des Ausfalls, welcher sich auf 689,109 Mrk berechnet, dem nächsten Jahre vorzubehalten.

Berlin, den 21. März 1881.

Der Finanzminister. Bitter.

Mit Bezug auf die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Finanzministers vom 21. März d. S. benachrichtige ich die Gemeinde-Vorstände, daß hiernach das Klassensteuer-Veranlagungs-Soll und der Erhebungsbetrag für das ganze Jahr, sowie das Veranlagungs-Soll und der Erhebungsbetrag für die ersten neun Monate des Steuerjahres 1881/82 für die einzelnen Gemeinden, wie folgt, festgestellt worden ist:

Namen		ber Gemeinberr.		ber Gemeinben.									
		Jahresbetrag der veranlag- ten Steuern.	Erhebungsbe- trag für das Steuerjahr 1881/2.	Veranlagungs- Soll für die ersten neun Monate.	Erhebungsbe- trag für die ersten neun Monate.								
		Mk.	Mk. %	Mk. %	Mk. %								
A. Städte.													
Stadt Neustadt D.	21204	20355	84	15903	15266	88	Gem. Romornit	432	414	72	324	311	04
Stadt Ober-Ologau	8694	8346	24	6520	6259	68	Gem. Ramelau	465	446	40	348	334	80
Stadt Zülz	3660	3513	60	2745	2635	20	Gem. Reithaus	837	803	52	627	602	64
B. Plattes Land.													
Gem. Rathsbrunn	270	259	20	202	194	40	Gem. Reibush	192	184	32	144	138	24
Gem. Riffacht	690	662	40	517	496	80	Gem. Reibshenborf	582	558	72	436	419	04
Gem. Rilt-Zülz	414	397	44	310	298	08	Gem. Rusa	951	912	96	713	684	72
Gem. Rlafschewitz	333	319	68	249	239	76	Gem. Rutenborf	1419	1362	24	1064	1021	68
Gem. Rrednig	126	120	96	94	90	72	Gem. Rungenborf	336	322	56	252	241	92
Gem. Rroschütz	435	417	60	326	313	20	Gem. Rutenborf	54	51	84	40	38	88
Gem. Rucheleborf	891	855	36	668	641	52	Gem. Rangenbründ	1482	1422	72	1111	1067	04
Gem. Rirchelmig freih.	60	57	60	45	43	20	Gem. Rahnig	162	155	52	121	116	64
Gem. Rirchelmig graf.	828	794	88	621	596	16	Gem. Reppolbborf	57	54	72	42	41	04
Gem. Rittersborf	1293	1241	28	969	930	96	Gem. Rechnig	120	115	20	90	86	40
Gem. Riltmannborf	1065	1022	40	798	766	80	Gem. Reuber	2832	2718	72	2124	2039	04
Gem. Roberborf	282	270	72	211	203	04	Gem. Reibowig	540	518	40	405	388	80
Gem. Robrau	393	377	28	294	282	96	Gem. Reifchnit	669	642	24	501	481	68
Gem. Rllgut	486	466	56	364	349	92	Gem. Rrophau	630	604	80	472	453	60
Gem. Rllnig	363	348	48	272	261	36	Gem. Rroftau	123	118	08	92	88	56
Gem. Rrneffinenberg	90	86	40	67	64	80	Gemeinde Rrophen mit Scharlottenborf	141	135	36	105	101	52
Gem. Rriederborf	1341	1287	36	1005	965	52	Gem. Rrüshborf	750	720	—	562	540	—
Gemeinde Rroebel mit Rrobffberg	489	469	44	366	352	08	Gem. Rrüshborf	1704	1635	84	1278	1226	88
Gem. Rronze	81	77	76	60	58	32	Gem. Rrüshborf	960	921	60	720	691	20
Gem. Rrlöglifchen	171	164	16	128	123	12	Gem. Rrüshborf	168	161	28	126	120	96
Gem. Rrl. Ob.-Ologau	486	466	56	364	349	92	Gem. Rrüshborf	84	80	64	63	60	48
Gem. Rrabine	408	391	68	306	293	76	Gem. Rrüshborf	1323	1270	08	992	952	56
Gem. Rrotholub	360	345	60	270	259	20	Gem. Rrüshborf	336	322	56	252	241	92
Gem. Rrinterborf	741	711	36	555	533	52	Gem. Rrüshborf	222	213	12	166	159	84
Gem. Rarfchowitz	45	43	20	33	32	40	Gem. Rrüshborf	120	115	20	90	86	40
Gem. Raffen	750	720	—	562	540	—	Gem. Rrüshborf	789	757	44	591	568	08
Gem. Rofephsgrund	159	152	64	119	114	48	Gem. Rrüshborf	894	858	24	670	643	68
Gem. Rerben	678	650	88	508	488	16	Gem. Rrüshborf	768	737	28	400	384	48
Gem. Rörnig	573	550	08	429	412	56	Gem. Rrüshborf	504	483	84	378	362	88
Gem. Roblaborf	885	849	60	663	637	20	Gem. Rrüshborf	489	469	44	366	352	08
Rahnvorwerf	885	849	60	663	637	20	Gem. Rrüshborf	738	708	48	553	531	36

Namen der Gemeinden.	Jahresbetrag der Steuern.		Erhebungsbetrag für das Steuerjahr 1881/2.		Erhebungsbetrag für die ersten neun Monate.		Namen der Gemeinden.		Erhebungsbetrag für das Steuerjahr 1881/2.		Erhebungsbetrag für die ersten neun Monate.		
	Mk.	Sch.	Mk.	Sch.	Mk.	Sch.	Mk.	Sch.	Mk.	Sch.	Mk.	Sch.	
Gem. Deutsch-Rasselwitz	4398		4222	08	3298	50	3166	56	Gem. Siebenhuben	279	36	209	52
Gem. Poln.-Rasselwitz	450		432	—	337	50	324	—	Gem. Simsdorf	662	40	496	80
Gem. Reitersdorf	63		60	48	47	25	45	36	Gem. Städtel-Steinau	976	32	732	24
Gem. Neysch	210		201	60	157	50	151	20	Gem. Dorf-Steinau	630	72	473	04
Gem. Riegersdorf	1956		1877	76	1467	—	1408	32	Gem. Etiebersdorf	236	16	177	12
Gem. Ringwitz	465		446	40	348	75	334	80	Gem. Etöblau	123	84	92	88
Gem. Rosenberg	897		861	12	672	75	645	84	Gem. Klein-Etreblitz	887	04	665	28
Gem. Rosnochau	582		558	72	436	50	419	04	Gem. Swardawa	483	84	362	88
Gem. Scharowitz I. Anth.	48		46	08	36	—	34	56	Gem. Swardawa	123	60	97	20
Gem. Schelitz	639		613	44	473	25	450	08	Gem. Walzen	754	56	565	92
Gem. Schlegau mit Kopaline	348		334	08	261	—	250	56	Gem. Waschelwitz	299	52	224	64
Gem. Schlogwitz	102		97	92	76	50	73	44	Gem. Weingasse	164	16	123	12
Gem. Schmitz mit Baldeck	1596		1532	16	1197	—	1149	12	Gem. Wichhäusel, Steu- beck und Wildgrund	1434	24	1075	68
Gem. Schnewalde	2220		2131	20	1665	—	1598	40	Gem. Wilkau	244	80	183	60
Gem. Schönowitz	627		601	92	470	25	451	44	Gem. Zabiszau	889	92	667	44
Gem. Schreiberdorf	417		400	32	312	75	300	24	Gem. Zabiszau	394	56	295	92
Gem. Schwärze	42		40	32	31	50	30	24	Gem. Zettwitz	619	20	464	40
Gem. Schweinsdorf	318		305	28	238	50	228	96	Gem. Zellin	164	16	123	12
Gem. Schweserwitz	342		328	32	256	50	246	24	Gem. Ziabnit	20	16	15	12
Gem. Sedschütz mit Pechhütte	537		515	52	402	75	386	64	Gem. Zwade mit den Kleindörfern	443	52	332	64
									Summa	97905	93988	8073428	7570491

Die Gemeinde-Vorstände weise ich demzufolge an, den Erhebungsbetrag für das ganze Steuerjahr, sowie den berechtigten Erhebungsbetrag für die ersten neun Monate des Steuerjahres auf dem Titelbogen der Steuerrolle zu vermerken und für die sofortige Berichtigung der Klassensteuerrolle, sowie des Geberegisters Sorge zu tragen.

Für die Erhebung der Klassensteuer und die Berechnung der Zu- und Abgänge bleibt die im Kreisblatte pro 1877, Stück 17 Seite 138, mitgetheilte Tabelle maßgebend.
Neustadt D.S., den 13. April 1881.

Der Königliche Landrath.

Nach § 5 der Verordnung vom 2. November 1874, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Schlesien (Gesetz-S. S. 240 ff.), erstreckt sich die jährliche Schonzeit für Fische im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni des Jahres.

Alle nicht geschlossenen Gewässer, insonderheit die Oder, mit Ausschluß jedoch der im § 6 sub Nr. 1 ff. l. c. bezeichneten Flüsse, auf welche die Winterschonzeit zur Anwendung kommt, unterliegen der Frühjahrs-Schonzeit.

Für die Dauer der Schonzeit ist jede Art des Fischfanges verboten, soweit von mir nicht die in den §§ 4 und 7 a. a. O. vorbehaltenen Genehmigungen zu Ausnahmen erteilt ist.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Oppeln, den 13. Februar 1881.

Der Regierungs-Präsident. von **D u a d t**.

Gemäß §§ 14 und 16 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 kann in Fällen, — in welchen über die Erhebungen des beamteten Thierarztes Zweifel obwalten, oder bei erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem vom Besitzer zugezogenen Thierarzte — die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens angeordnet werden. In denjenigen Fällen, wo der hiesige Departements-Thierarzt Lützens das erste Gutachten in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt des Kreises Oppeln abgegeben hat und aus diesem Grunde die Inanspruchnahme eines Vertreters in seiner Eigenschaft als Departements-Thierarzt nöthwendig wird, ist deshalb durch meine Vermittelung der Königl. Departements-Thierarzt Dr. Ulrich zu Breslau zu requiriren.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 5. April 1881.

Der Regierungs-Präsident. von **D u a d t**.

Nr. 106. Betrifft die Ausführung der allgemeinen Schutzpocken-Impfung pro 1881.

In Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Ges.-Bl. S. 31) und des Preussischen Gesetzes vom 12. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 191) bringe ich dem Kreise mit Bezug auf § 6 des Impf-Regulativs vom 14. Juni 1875 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 27 S. 3) hierdurch zur Kenntniß, daß für das bevorstehende diesjährige Impfgeschäft die Impfstationen, Tag und Stunde der Impfung, sowie der Termin der Revision den Gemeinde-Vorständen von den Bezirks-Impfärzten, wie in den früheren Jahren, direkt mitgetheilt werden wird.

Die Gemeinde-Vorstände weise ich an, den Gemeinden die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12 und 14 des Gesetzes vom 8. April 1874 und des § 2 des Gesetzes vom 12. April 1875 zur Kenntniß zu bringen, sowie für die pünktliche Gestellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Diejenigen Gemeinden, in deren Bezirke öffentliche Impftermine abgehalten werden, haben hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu halten und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhilfe in der Person des Gemeinde-Schreibers zu gewähren.

Die Gemeindevorstände mache ich dafür, daß dies überall geschieht und den Anordnungen der Impfarzte während des Impfgeschäfts Folge geleistet wird, verantwortlich.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ungeachtet erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Vorstellung der Kinder entzogen geblieben sind, werden nach § 14 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis 3 Tagen bestraft.

Neustadt O.S., den 14. April 1881.

Der Königl. Landrath.

Nr. 107. Im Verlage der Verlagsbuchhandlung von Gottl. Wilh. Korn in Breslau erscheint im Monate Mai d. J. eine neue Ausgabe vom

Handbuch der Provinz Schlesien, enthaltend:

- I. Abtheilung: „**Instanzen-Nachweis.**“ Verzeichniß der Staats-, Provinzial- und Kommunal-Behörden, der Geistlichkeit, Medicinal-Personen, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, des größeren ländlichen Grundbesitzes, der öffentlichen Institute und Vereine.
- II. Abtheilung: „**Gewerbliches Adreßbuch.**“ Verzeichniß der Handelskammern, Konsulate, Actien-Gesellschaften, Handlungsfirmen, Berg- und Hüttenwerke, Fabriken und Gasthöfe.

III. Abtheilung: „Schlesisches Ortschafts-Verzeichniß“ sämtlicher Städte, Flecken, Dörfer und sonstiger Ortschaften in alphabetischer Ordnung, mit Angabe des landrätthlichen Kreises, der Postanstalt, des Amtsgerichts, des Landgerichts, des Amtsbezirks, des Standesamtsbezirks und der Einwohnerzahl.

Herausgegeben von dem königlichen Ober-Präsidial-Bureau. 53. Ausgabe für die Jahre 1881—1884. In Leinenband. Subscriptionspreis für die vor dem Erscheinen bestellten Exemplare 9 Mark, Ladenpreis nach dem Erscheinen 10 Mark. —

Als eine Beigabe zu diesem Handbuche offerirt die gedachte Verlags-handlung eine Special-Karte von Schlesien zum Preise von 8 Mark.

Die Karte allein, ohne das Handbuch der Provinz Schlesien, ist nur zum Ladenpreise von 11 Mark zu haben.

Subscriptions-Anmeldungen werden von meinem Amte bis zum 1. Mai d. J. angenommen.
Neustadt O.S., den 15. April 1881. Der königliche Landrath.

B e f a n n t m a c h u n g.

Nr. 108. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 21. März d. J., betreffend die Ausreichung der Zinscheine Reihe III an den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844, im Stück 15 (S. 109 Nr. 342) des Amtsblatts abgedruckt ist.

Neustadt O.S., den 20. April 1881.

Der königliche Landrath.

Nr. 109. Betrifft die topographischen Vermessungen im Kreise.
Im Anschluß an die trigonometrischen Vermessungen finden nunmehr die topographischen Aufnahmen im hiesigen Kreise statt.

Die von Seiten der königlichen Landes-Aufnahme hiermit betrauten Vermessungs-Dirigenten, Offiziere und Topographen sind mit „Offenen Ordres“ versehen, welche die ihnen zu gewährenden Hülfeleistungen enthalten.

Alle Grundeigenthümer und Einsassen des Kreises, sowie die Ortsbehörden werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens den betreffenden Vermessungs-Dirigenten, Offizieren und Topographen nach Kräften entgegen zu kommen und sie mit gewohnter Bereitwilligkeit in Allem zu unterstützen, dessen sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen.

Neustadt O.S., den 9. April 1881.

Der königliche Landrath.

Nr. 110. Betrifft Visirung von Reisepässen.
Den Ortspolizeibehörden und den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises bringe ich die Beachtung der im Kreisblatte pro 1875 (Stück 27 Seite 195) abgedruckten Bekanntmachung der königlichen Regierung in Oppeln vom 28. Juni dess. J., sowie der Kreisblatt-Versügung vom 6. Oktober 1879 (St. 41 Nr. 265) mit dem Veranlassen hierdurch in Erinnerung, den nach Rußland reisenden Kreis-Einsassen zu eröffnen, daß das zum Ueberschreiten der russischen Grenze nöthige Visum der Reisepässe außer bei der k. k. Russischen Botschaft in Berlin auch wieder bei dem k. k. Russischen Konsulate in Breslau nachgesucht werden kann.

Die Gebühr für Visirung eines Passes beträgt 1 M. 65 Pf. Außerdem sind jeder Geldsendung mittelst Postanweisung 5 Pf. Postabtragegeld beizufügen.

Neustadt O.S., den 9. April 1881.

Der königliche Landrath.

Nr. 111. In Wilkau hiesigen Kreises hat sich ein großer, schwarz und weiß gefleckter Hund eingefunden, welcher bei dem dortigen Gemeinde-Vorstande gegen Erstattung der Futterkosten von dem sich legitimirenden Eigenthümer wieder abgeholt werden kann.

Neustadt O.S., den 20. April 1881.

Der königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

E t e d b r i e f. Der unten beschriebene Strafgefängene, Dienstknecht Andreas Golczynk aus Bresnitz, Kreis Neustadt O.S., ist, nachdem er wegen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls

Nach § 5 der Verordnung vom 2. November 1874, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Schlesien (Gesetz-S. S. 240 ff.), erstreckt sich die jährliche Schonzeit für Fische im Frühjahr auf die Zeit vom 10. April bis zum 9. Juni des Jahres.

Alle nicht geschlossenen Gewässer, insonderheit die Oder, mit Ausschluß jedoch der im § 6 sub Nr. 1 ff. l. c. bezeichneten Flüsse, auf welche die Winterschonzeit zur Anwendung kommt, unterliegen der Frühjahrsschonzeit.

Für die Dauer der Schonzeit ist jede Art des Fischfanges verboten, soweit von mir nicht die in den §§ 4 und 7 a. a. D. vorbehaltene Genehmigung zu Ausnahmen erteilt ist.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§ 49 ff.) oder des Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Dies bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Doppeln, den 13. Februar 1881.

Der Regierungs-Präsident. von D u a d t.

Gemäß §§ 14 und 16 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 kann in Fällen, — in welchen über die Erhebungen des beamteten Thierarztes Zweifel obwalten, oder bei erheblicher Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und dem vom Besitzer zugezogenen Thierarzte — die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens angeordnet werden. In denjenigen Fällen, wo der hiesige Departements-Thierarzt Lützens das erste Gutachten in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt des Kreises Doppeln abgegeben hat und aus diesem Grunde die Inanspruchnahme eines Vertreters in seiner Eigenschaft als Departements-Thierarzt nöthwendig wird, ist deshalb durch meine Vermittelung der Königl. Departements-Thierarzt Dr. Ulrich zu Breslau zu requiriren.

Dies bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Doppeln, den 5. April 1881.

Der Regierungs-Präsident. von D u a d t.

Nr. 106. Betrifft die Ausführung der allgemeinen Schutzpocken-Impfung pro 1881.

In Ausführung des Reichs-Impf-Gesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-Ges.-Bl. S. 31) und des Preussischen Gesetzes vom 12. April 1875 (Gesetz-Samml. S. 191) bringe ich dem Kreise mit Bezug auf § 6 des Impf-Regulativs vom 14. Juni 1875 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Stück 27 S. 3) hierdurch zur Kenntniß, daß für das bevorstehende diesjährige Impfgeschäft die Impfstationen, Tag und Stunde der Impfung, sowie der Termin der Revision den Gemeinde-Vorständen von den Bezirks-Impfärzten, wie in den früheren Jahren, direkt mitgeteilt werden wird.

Die Gemeinde-Vorstände weise ich an, den Gemeinden die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12 und 14 des Gesetzes vom 8. April 1874 und des § 2 des Gesetzes vom 12. April 1875 zur Kenntniß zu bringen, sowie für die pünktliche Bestellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Diejenigen Gemeinden, in deren Bezirke öffentliche Impftermine abgehalten werden, haben hierfür ein geeignetes Lokal bereit zu halten und dem Impfarzte die dabei erforderliche Schreibhilfe in der Person des Gemeinde-Schreibers zu gewähren.

Die Gemeindevorstände mache ich dafür, daß dies überall geschieht und den Anordnungen der Impfarzte während des Impfgeschäfts Folge geleistet wird, verantwortlich.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ungeachtet erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Vorstellung der Kinder entzogen geblieben sind, werden nach § 14 des Reichsgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Neustadt O.S., den 14. April 1881.

Der Königl. Landrath.

Nr. 107. Im Verlage der Verlags-Handlung von Gottl. Wilh. Korn in Breslau erscheint im Monate Mai d. J. eine neue Ausgabe vom

Handbuch der Provinz Schlesien, enthaltend:

- I. Abtheilung: „**Instanzen-Nachweis**.“ Verzeichniß der Staats-, Provinzial- und Kommunal-Behörden, der Geistlichkeit, Medicinal-Personen, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, des größeren ländlichen Grundbesitzes, der öffentlichen Institute und Vereine.
- II. Abtheilung: „**Gewerbliches Adreßbuch**.“ Verzeichniß der Handelskammern, Konsulate, Actien-Gesellschaften, Handlungsfirmen, Berg- und Hüttenwerke, Fabriken und Gasthöfe.

III. Abtheilung: „Schlesisches Ortschafts-Verzeichniß“ sämtlicher Städte, Flecken, Dörfer und sonstiger Ortschaften in alphabetischer Ordnung, mit Angabe des landrätthlichen Kreises, der Postanstalt, des Amtsgerichts, des Landgerichts, des Amtsbezirks, des Standesamtsbezirks und der Einwohnerzahl.

Herausgegeben von dem Königlichen Ober-Präsidial-Bureau. 53. Ausgabe für die Jahre 1881—1884. In Leinenband. Subscriptionspreis für die vor dem Erscheinen bestellten Exemplare 9 Mark, Ladenpreis nach dem Erscheinen 10 Mark. —

Als eine Beigabe zu diesem Handbuche offerirt die gedachte Verlagshandlung eine Special-Karte von Schlesien zum Preise von 8 Mark.

Die Karte allein, ohne das Handbuch der Provinz Schlesien, ist nur zum Ladenpreise von 11 Mark zu haben.

Subscriptions-Anmeldungen werden von meinem Amte bis zum 1. Mai d. J. angenommen.
Neustadt O.S., den 15. April 1881. Der Königliche Landrath.

Nr. 108. **B e k a n n t m a c h u n g.**
Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin vom 21. März d. J., betreffend die Ausreichung der Zinscheine Reihe III zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844, im Stück 15 (S. 109 Nr. 342) des Amtsblatts abgedruckt ist.

Neustadt O.S., den 20. April 1881.

Der Königliche Landrath.

Nr. 109. Betrifft die topographischen Vermessungen im Kreise.
Im Anschluß an die trigonometrischen Vermessungen finden nunmehr die topographischen Aufnahmen im hiesigen Kreise statt.

Die von Seiten der Königlichen Landes-Aufnahme hiermit betrauten Vermessungs-Dirigenten, Offiziere und Topographen sind mit „Offenen Ordres“ versehen, welche die ihnen zu gewährenden Hülfeleistungen enthalten.

Alle Grundeigenthümer und Einsassen des Kreises, sowie die Ortsbehörden werden hiermit wiederholt aufgefordert, zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens den betreffenden Vermessungs-Dirigenten, Offizieren und Topographen nach Kräften entgegen zu kommen und sie mit gewohnter Bereitwilligkeit in Allem zu unterstützen, dessen sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen.

Neustadt O.S., den 9. April 1881.

Der Königliche Landrath.

Nr. 110. Betrifft Visirung von Reisepässen.
Den Ortspolizeibehörden und den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Kreises bringe ich die Beachtung der im Kreisblatte pro 1875 (Stück 27 Seite 195) abgedruckten Bekanntmachung der Königlichen Regierung in Oppeln vom 28. Juni dess. J., sowie der Kreisblatt-Befugung vom 6. Oktober 1879 (St. 41 Nr. 265) mit dem Veranlassen hierdurch in Erinnerung, den nach Rußland reisenden Kreis-Einsassen zu eröffnen, daß das zum Ueberschreiten der russischen Grenze nöthige Visum der Reisepässe außer bei der k. k. Russischen Botschaft in Berlin auch wieder bei dem k. k. Russischen Konsulate in Breslau nachgesucht werden kann.

Die Gebühr für Visirung eines Passes beträgt 1 M. 65 Pf. Außerdem sind jeder Geldsendung mittelst Postanweisung 5 Pf. Postabtragegeld beizufügen.

Neustadt O.S., den 9. April 1881.

Der Königliche Landrath.

Nr. 111. **B e k a n n t m a c h u n g.**
In Wilkau hiesigen Kreises hat sich ein großer, schwarz und weiß gefleckter Hund eingefunden, welcher bei dem dortigen Gemeinde-Vorstande gegen Erstattung der Futterkosten von dem sich legitimirenden Eigenthümer wieder abgeholt werden kann.

Neustadt O.S., den 20. April 1881.

Der Königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

E t e d b r i e f. Der unten beschriebene Strafgefangene, Dienstknecht Andreas Golczyk aus Bresnitz, Kreis Neustadt O.S., ist, nachdem er wegen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen Diebstahls

und wegen Landstreichens zu 1 Jahre Gefängniß bezieh. 3 Wochen Haft rechtskräftig verurtheilt worden, heut von seinem Arbeitsplazze entwichen.

Es wird ersucht, denselben festzunehmen und in das Königliche Amtsgerichts-Gefängniß zu Neustadt D.S. abzuliefern. III. R. G. 25/81.

Neustadt D.S., den 20. April 1881.

Königliches Amtsgericht.

Beschreibung. Alter: 18 Jahre, Statur: untersezt, Größe: unterm Maaß, Haare: schwarz, Stirn: frei, Augenbrauen: schwarz, Nase: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: ohne, Augen: schwarz, Mund: gewöhnlich, Kinn: gewöhnlich, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: deutsch und polnisch, Kleidung: graue Stoffmütze mit Streifen, braun punktirte Barhentjacke, zwei Paar graue Drillichhosen, blau gestreiftes Hemde, ein Paar Lederschuhe; ein lederner Leibriemen, grau und weiß gestreiftes wollenes Halstuch.

Steckbriefs-Erledigung. Der hinter dem Knechte Carl Herdzin aus Schreibersdorf, Kreis Neustadt D.S., unterm 26. März 1881 im Neustädter Kreisblatt erlassene Steckbrief ist erledigt.

Sabrze, den 11. April 1881.

Königliches Amtsgericht.

In Folge des stattfindenden Chaussee-Baues in Altzülz—Nosenberg wird der Wagenverkehr auf dieser Straße bis auf Weiteres gesperrt. Fuhrwerke, welche von Zülz nach Ober-Glogau gelangen wollen, müssen ihren Weg über Krobusch, Neudorf, Schortowiz, Polnisch-Müllmen und umgekehrt einschlagen.

Altzülz, den 20 April 1881.

Der Gemeinde-Vorstand.

Bekanntmachung.

Die durch meine Bekanntmachung vom 28. März cr. gesuchte Kalbe ist ermittelt. St. A. II. 3709 Z. 1002/81. Dppeln, den 9. April 1881. Der Königliche Erste Staats-Anwalt.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nr.	Wro 100 Kilogram.	Neustadt, den 19. April 1881.						Ober-Glogau, den 14. April 1881.						Zülz, den 19. April 1881.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.	Mt.	Ps.
1.	Weizen	22	14	21	19	20	21	21	10	20	90	20	40	21	76	20	88	20	—
2.	Broggen	22	26	21	84	21	42	21	—	20	70	20	30	21	40	21	05	20	70
3.	Gerste	17	06	16	55	16	—	16	—	15	70	15	30	16	—	15	73	15	47
4.	Hafer	15	20	14	60	14	—	14	70	14	50	13	90	15	—	14	—	13	60
5.	Linzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbßen	21	42	20	95	20	47	21	—	—	—	—	—	19	44	18	89	17	77
7.	Kartoffeln	6	—	—	—	—	—	5	—	—	—	4	80	5	33	—	—	—	—
8.	Heu	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	5	60	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	2	60	—	—	—	—	—	—

A n z e i g e n .

Zwangsversteigerung.

Das der Josefa verheiratheten Schmidt Bieliga gehörige Grundstück Nr. 142 Friedersdorf soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung

am 3. Juni 1881, Vormittags 9 Uhr

vor dem Königlichen Amtsrichter Herrn Züpfendorf in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 75 Ar 50 □ Mtr. der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 3,70 Thlr.,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 24 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Gerichtsschreiberei II. während der Amtsstunden eingesehen werden; die event. zu erlegende gesetzliche Bietungs-Kautions beträgt 104 Mf.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 4. Juni 1881, Vormittags 11³/₄ Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, von dem königlichen Amtsrichter Herrn Lützendorf verkündet werden.

Ober-Ologau, den 11. April 1881.
Der Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Zwangsversteigerung.

Das der Caroline verehel. Häusler Arndt geb. Arndt gehörige Grundstück Bl. 16 Deutsch-Nassels- witz soll im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangs-Vollstreckung

am 3. Juni 1881, Vormittags 9¹/₂ Uhr vor dem königlichen Amtsrichter Herrn Lützendorf in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 1 Hektar 48 Ar 2 □ Mtr. der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 10,76 Thlr.,

bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 105 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Gerichtsschreiberei II. während der Amtsstunden eingesehen werden; die event. zu erlegende gesetzliche Bietungs-Kautions beträgt 395,50 Mk.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung bis zum Erlaß des Ausschlußurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 4. Juni 1881, Vorm. 11³/₄ Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, von dem königlichen Amtsrichter Herrn Lützendorf verkündet werden.

Ober-Ologau, den 11. April 1881.
Der Gerichtsschreiber des königl. Amts-Gerichts.

Nothwendiger Verkauf.

Die der verm. Müllermeister Bertha Hausotter geb. Sterz zu Friedland gehörigen Grundstücke Nr. 102 Stadt Friedland, 100 Dorf Friedland, 114 Dorf Friedland und 50 Nüßdorf, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation

am 19. Mai 1881, Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtsgebäude am Ringe, Zimmer Nr. 4, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke Nr. 102 Stadt Friedland gehören 32 Ar 70 □ Meter, zu Nr. 100 Dorf Friedland 1 Hektar 85 Ar, zu 114 Dorf Friedland 4 Hektar 49 Ar und zu Nr. 50 Nüßdorf 54 Ar 60 □ Meter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist Nr. 102 Stadt Friedland bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 4,48 Thlr., die Nr. 100 Dorf Friedland bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 12,57 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 420 Mark, die Nr. 114 Dorf Friedland bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 15,03 Thlr. und die Nr. 50 Nüßdorf bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 1,71 Thlr. veranlagt Die Bietungskautions beträgt **1461,48 Mk.**

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, die besonders gestellten Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in der Gerichtsschreiberei, Abtheilung II, während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens im Versteigerungstermine anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird **am 21. Mai 1881, Vormittags 9 Uhr** in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 4, verkündet werden.

Friedland O.S., den 18. März 1881.
Königliches Amtsgericht. Moede.

Drainröhren

in verschiedenen Dimensionen stehen vorräthig in der Ziegelei zu

Waldeck bei Steinau O.S.

1 bis 2 Schüler finden freundliche Pension; auch Flügelbenutzung beim

Postdirector **Konrad** in Neustadt O.S.

Städtisches Gymnasium zu Neustadt OS.

Das neue Schuljahr beginnt Montag, den 2. Mai. Zur Aufnahme neuer Schüler werde ich Sonnabend, den 30. April von 8—12 und 2—4 Uhr, Sonntag, den 1. Mai von 10—12 Uhr bereit sein. Bei der Aufnahme ist der Tauf- oder Geburtschein, das Schulabgangszeugniß und das Impf- oder Wiederimpfungssattest des Aufzunehmenden vorzulegen, sowie die zur Klasse zu ver- rechnende Einschreibgebühr von 3 Mark und das Schulgeld für ein Quartal (für den einheimischen Schüler 18 Mark, für den auswärtigen 21 Mark) zu zahlen. Die Wahl der Pensionen für die auswärtigen Schüler bedarf meiner Bestätigung.

Dr. Jung, Director.

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

Begründet im Jahre 1824.

Die Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden mit oder ohne Stroh. — Bei Mitversicherung des Strohes tritt Prämienermäßigung ein. — Vergütung des Schadens von ein Fünftel ab. — Auszahlung der Schadenssummen innerhalb vier Wochen nach Feststellung voll und baar, ohne Abzug für Verhagelung. — Mehrjährige Versicherte erhalten resp. 4 und 5% Rabatt.

Versicherungssumme seit Bestehen der Gesellschaft 1329³/₄ Millionen.

„ Bezahlte Schäden „ „ „ „ „ 15¹/₄ Millionen.

Relative Durchschnittsprämie der letzten 10 Jahre einschließlich 2 Mal erhobener Nachschüsse 83⁰/₁₀ Pf. pro 100 Mark.

Zu Vermittelung von Versicherungsanträgen empfehlen sich

C. Nowak in Steinau OS. **E. Sperlich** in Langenbrück.

Die General-Agentur Breslau **F. v. Klinkowström**, Junkernstraße 9.

Drills, Hackmaschinen, Flüge etc.

von Rud. Sack zu Originalpreisen.

Weber's Pat.-Wegehobel 55 M., vierhaarige Schälplüge 85 M. mit Reserverhaaren, Grubber 130 M.

Friedr. Friedlaender, Ratibor.

Öffentliche Versteigerung.

Sonnabend, den 23. April 1881, Mittags 12 Uhr werde ich auf dem früheren Dyckor'schen Kohlen- plaze zu Deutsch-Rasselwitz die daselbst befindliche Verkaufshude mit Abort zum Abbruch, sowie ver- schiedene Möbel, Uniform- und Kleidungsstücke, einen Degen, eine Wand- und eine Taschenuhr, Bilder, sowie einen Haufen Kohlenstaub meistbietend gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigern.

Ober-Glogau, den 14. April 1881.

Raasch, Gerichtsvollzieher.

Einen Schäfer,

der nüchtern ist und gute Zeugnisse besitzt, sucht zum 1. Juli das

Dominium Jacobsdorf,

Kreis Cosel.

Konkursverfahren.

Der Konkurs über das Vermögen des Kauf- manns Isidor Landsberger in Neustadt OS. ist durch Zwangsvergleich beendet und daher aufgehoben.

Neustadt OS., den 17. April 1881.

Königliches Amtsgericht.

Zur Beglaubigung:

Glöner,

Gerichtsschreiber des Königl. Amts-Gerichts,

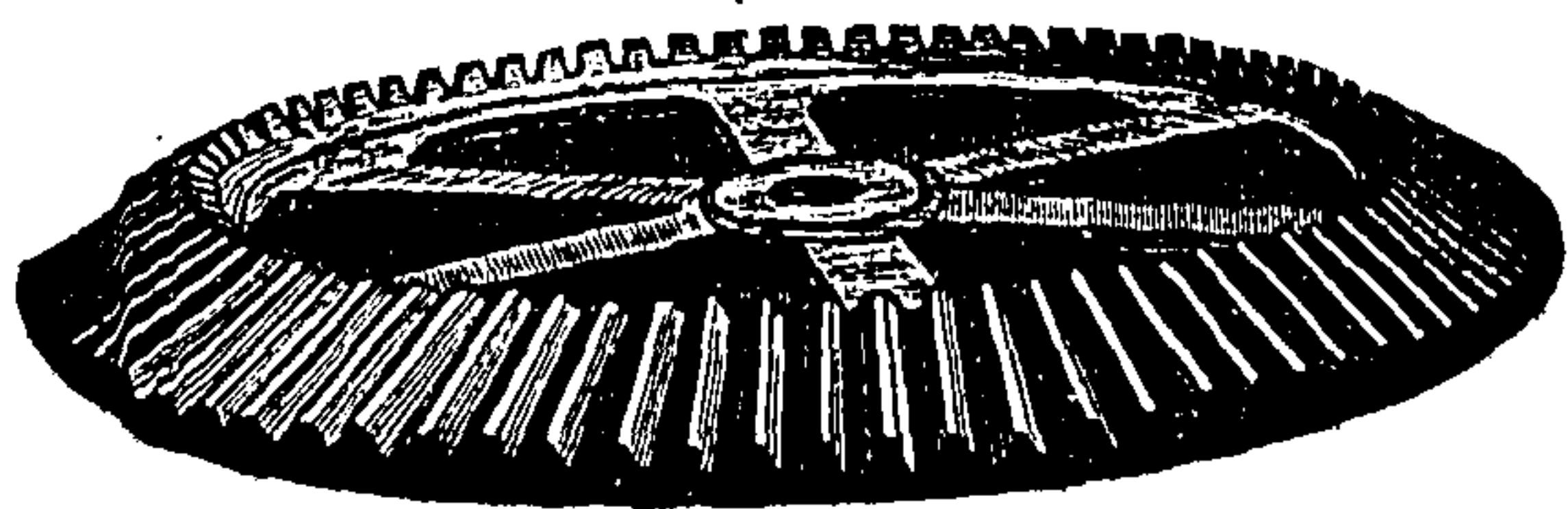
3000 u. 4500 M.

sind auf pupillarisch sichere Hypotheken auszuliehen. Reflectanten ertheilt Auskunft die Exped. d. Bl.

Mein hier belegenes **_____ Gasthaus _____** beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen. **Polnisch-Rasselwitz. Wühl.**

Die Reisser Eisengießerei und Maschinenbau-Anstalt
Hahn & Koplowitz, Neuland-Neisse,

fertigt mittelst Formmaschinen



Zahnräder, Schwungräder, Riemscheiben, Seilrollen und dergl. jeder Dimension, liefert ferner Säulen, Walzenträger und Feuerungs-Anlagen.

Dampfmaschinen, Dampfkessel, Reservoirs, Einrichtungen v. Mühlen, Brennereien u. Fabrikanlagen jeder Art.

Vortrag.

Sch werde in nächster Zeit an einem später noch zu bestimmenden Tage einen öffentlichen Vortrag halten über das Thema:

„**Meine Rechtfertigung als Anhänger der sog. Naturheilmethode in meiner Eigenschaft als approbirter pract. Arzt.**“

Inhalt des Vortrags:

Standpunkt zur Naturheilmethode; Entwicklungsgang meiner gegenwärtigen heilwissenschaftlichen Überzeugung in den letzten 6 Jahren; Beleuchtung einiger Grundsätze der Naturheilmethode; Stellung zur Homöopathie.

Neustadt OS. **Dr. Kremser.**

Ein Grundstück,

8 Morgen guter Boden mit Wohnhaus, ganz nahe dem Bahnhofe und vom Prudnitzflusse begrenzt ist zu verkaufen.

Zur Anlage einer Fabrik oder Bauplätzen. Näheres durch

Constant Schneider,
Neustadt OS.

Frischer Gebirgs-Kalk

ist stets billigst zu haben in

Rudolf Schneider's Seifensiederei,
Neustadt OS.,

gegenüber dem Brauereibes. Hrn. A. Nehmet.

Hochstimmige Rosen mit starken Kronen, starke Salatz, Oberrüben-, Karbiol- u. Frühkrautpflanzen und Stiefmütterchen offerirt billigst **Ranke,** Neustadt OS., Fischstraße 505.

Auktion.

Donnerstag, den 28. und Freitag, den 29. April c. von Vormittags 10 Uhr ab werden in dem an der Baderstraße hier selbst, im Hause Nr. 175 belegenen Pfandlokale circa 1300 Paar Damen- und Kinderschuhe in jeder Größe, circa 500 Paar zugerichtete und unzugericthete Damen- u. Kinderschuhe, sieben Schuhmacher Nähmaschinen, verschiedene Arbeitsmaterialien für Schuhmacher (Düffel, Fries, Drillich, Sarge, Filz, Leder, Gummizüge, Strippe, Seide, Zwirn, Rosetten, Knöpfe, Schuhschlöffer pp.), mehrere Fahrmarktkasten, ein Pelz, Porzellan- u. Glaswaaren, diverse Meubles, Kleidungsstücke u. dgl. m. öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Neustadt OS., den 19. April 1881.

Klapper, Gerichtsvollzieher.

Donnerstag, den 28. d. Mts., Nachm. 3 Uhr wird im Thillmann'schen Gasthause zu Kiegersdorf die Pflasterung der dortigen Dorfstraße an den Mindestfordernden verdungen werden.

Die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Der Ortsvorstand.

Für Bauunternehmer offerire ich:

Portland-Cement,
Stuccatur-Gyps,

stets frisch zu billigsten Preisen.

J. C. Rudolph,
Neustadt OS., Ring.

Das seit vielen Jahren berühmte echte

Ringelhardt-Glädner'sche Wund-, Heil- u. Zug-Pflaster*)

in Schachteln à 25 und 50 Pf. hauptsächlich empfohlen gegen alle äußerliche Schäden, Gicht u. Weizen etc. hat durch seine große Heilkraft Weltruf erlangt und liegen viele Hunderte vielfach gerichtlich beglaubigte Zeugnisse in allen Apotheken aus.

*) Vorräthig in allen Apotheken.

Holz-Verkauf.

Königl. Oberförsterei Proskau.

Mittwoch, den 27. April c. kommen im Mercantischen Gasthose hieselbst von Vorm. 10 Uhr ab zum Ausgebot aus den Schutzbezirken Wilhelmsberg und Przysch: Bauholz: 108 Eichen IV. Classe, 67 V. Classe, 7 Kiefern III. Classe, 63 IV. Classe, 9 V. Classe, 6 Fichten I. Classe, 8 II. Classe, 19 III. Classe, 260 IV. Classe, 306 V. Classe. An Brennholz Birken-, Kiefern- und Fichten-Scheit und Astholz, sowie Durchforstungsstangen und Reiser nach Bedarf.

Der Königliche Oberförster.

10—15 Ctr. Roggen-Meie verkauft

C. König,

Bäcker, Neustadt DS., Baderstraße.

500,000 Mark

sind zu $4\frac{1}{2}$, $4\frac{3}{4}$ und 5% Zinsen, unkündbar, event. auch in Theilen von mindestens 9000 Mark ab, aber nur auf ländliche Grundstücke bis zum dreißigfachen Grundsteuer-Reinertrage bald zu vergeben.

Neustadt DS., den 23. Februar 1881.

Weymann, Feldmesser, Obervorstadt 350.

1500, 900 und 1500 M.

sind durch mich zu vergeben.

Rossmann, Neustadt DS., Niederstraße.

Protokolle zu Aufgebots-Anträgen,

neues praktisches Formular,

Anschlagsformulare

für Maurer- und Zimmermeister pp.,

Forststrahlen,

Formulare zu Tagebüchern

für Hebammen,

Kirchen- und

Foundations-Rechnungen,

sind vorräthig in

H. Raupach's Buchdruckerei,

Neustadt DS.

Die Verleumdung, welche ich gegen den Fleischermeister A. Krause aus Steinau am 7. d. M. auf öffentlicher Straße ausgesprochen habe, beruht auf Unwahrheit und widerrufe ich dieselbe und leiste hierdurch Abbitte.

Schweinsdorf, den 18. April 1881.

Joseph Christ, Fleischermeister.